

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 32	DRUCKSACHE	
Az.: 32/38 40 00	lfd. Nr. 155	Jahr 2018
Datum: 16.11.2018		

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☒ Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz	26.11.2018	☒	☐			
☐ Kreisausschuss			☐			
☐ Kreistag		☐	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		☐ ja ☐ nein ☒ entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 32 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 32	Beteiligt:			
Landrat gez.: Radeck				

Betreff:

Neubau von Rettungswachen an Standorten in Schöningen und Gr. Twülpstedt

Beschlussvorschlag:

Das angedachte weitere Vorgehen und die Finanzierung der Vorhaben werden zur Kenntnis genommen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 155	Jahr 2018

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Nach dem Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz (NRettDG) ist der Landkreis Helmstedt als kommunaler Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes verpflichtet, innerhalb seines Rettungsdienstbereichs die flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen und Leistungen der Notfallversorgung und des qualifizierten Krankentransports dauerhaft zu gewährleisten. Hierzu hat er insbesondere sicherzustellen, dass im erforderlichen Umfang Rettungsmittelstandorte und Rettungsmittel zur Verfügung stehen.

15 Der Bedarfsplan für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich des Landkreises Helmstedt in der Fassung vom 01.04.2017 sieht dabei u.a. vor, dass im Versorgungsbereich Schöningen zwei Rettungstransportwagen (RTW) - ein Fahrzeug ganztägig und ein Fahrzeug in täglichen Stundenintervallen - und im Versorgungsbereich Velpke ein RTW ganztägig vorgehalten werden.

20 Auf der Grundlage von externen Begutachtungen sind die notwendigen Rettungsmittelstandorte für die beiden Versorgungsbereiche ermittelt worden. Daran orientiert erfolgten im letzten Jahr Beschlüsse über den Erwerb von Grundstücken für den Bau von Rettungswachen durch den Kreisausschuss (Drucksachen 53 und 145/2017). Das Grundstück im Gewerbegebiet „Vor dem Kloster“ in Schöningen wurde zwischenzeitlich erworben, der Abschluss eines Kaufvertrages für den Grunderwerb in Groß Twülpstedt, Am alten See, ist noch in diesem Jahr vorgesehen.

Weiteres Vorgehen:

30 Mangels ausreichender Kapazitäten für die Durchführung und Betreuung der Bauvorhaben in den Organisationseinheiten des Landkreises ist vorgesehen, die Kreis-Wohnungsbauengesellschaft Helmstedt mbH (KWG) unterstützend einzubinden. Entsprechende Verhandlungen werden derzeit geführt und sollen bis zum Ende des Monats abgeschlossen sein. Die zu erbringenden Leistungen umfassen die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, die Mitwirkung beim Vergabeverfahren und die bautechnische und wirtschaftliche Betreuung der Baumaßnahmen.

35 Bereits im Jahre 2015 wurde vom Kreisausschuss die Grundsatzentscheidung getroffen, das Neubauvorhaben im Versorgungsbereich Schöningen durch ein Generalunternehmen (GU) bauen zu lassen (Drucksache Nr. 126/2015). Daran soll - unter Einbeziehung des weiteren Wachenstandortes in Gr. Twülpstedt - weiterhin festgehalten werden. So führt auch eine aktualisierte Kostenschätzung für eine Realisierung der Vorhaben im Jahre 2019 zu dem Ergebnis, dass sich die schlüsselfertige Erstellung über ein GU wirtschaftlicher darstellt als eine Eigenrealisierung mit der Ausschreibung einzelner Werke.

45 Das GU erbringt die Bauleistungen - ggf. die Planungsleistungen - die für die Errichtung des Gebäudes erforderlich sind, oder vergibt sie an Nachunternehmer. Das Gebäude wird vom GU meist schlüsselfertig auf dem Grundstück des Bauherrn erstellt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 155	Jahr 2018

50 Der weitere Vorteil einer Ausschreibung der Leistung an ein GU - im Vergleich zur Eigenrealisierung mit der Vergabe einzelner Gewerke – liegt darin, dass Personalkapazitäten beim Bauherrn bzw. dessen Beauftragten in wesentlich geringem Maße in Anspruch genommen werden. Es ist nur eine Ausschreibung durchzuführen und es ist nur ein Vertrags- und Ansprechpartner vorhanden. Kommt es während des Baus zu Problemen oder werden nach Fertigstellung Mängel festgestellt, so muss sich der Bauherr nur an das GU

55 wenden und nicht ermitteln, welchem Gewerk ein Mangel zuzuordnen ist, was oft nur schwer möglich und naturgemäß zwischen den beauftragten Unternehmen streitig ist. Allein das GU steht in der Mängelbeseitigungspflicht. Hinzu kommt, dass bei einem GU-Vertrag die Koordination zwischen den Gewerken nicht vom Bauherrn bzw. Architekten geleistet werden muss. Weiterhin ergeben sich Vorteile, falls ein Nachunternehmen des

60 GU während der Bauphase insolvent wird. In diesem Fall kann das GU eine Neuvergabe ohne Einhaltung von Fristen der VOB vornehmen, während bei der Eigenrealisierung das Gewerk unter Einhaltung gesetzlicher Fristen neu ausgeschrieben werden müsste.

65 Nach Abschluss des Betreuungsvertrages mit der KWG ist die folgende, vorläufige Zeitplanung für die Realisierung der Bauvorhaben vorgesehen:

Dez. 2018	Beauftragung von Bodengutachten für die Grundstücke; Abstimmung der Rahmenbedingungen für den Bau der Wachen mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes
bis Anfang Feb. 2019	Abschluss eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbes mit Systemanbietern für Rettungswachen
bis Ende März 2019	Auftragsvergabe nach Durchführung einer beschränkten Ausschreibung mit Systemanbietern für Rettungswachen; ggf. separate Beauftragung optional angebotener Leistungen (z.B. Baureifmachung der Grundstücke)
bis Ende April 2019	Bauantragstellung durch den/die Systemanbieter
Aug. 2019	Beginn der Bauvorhaben
Jan. 2020	Fertigstellung der Rettungswachen

Finanzierung:

70 Für die Realisierung der Rettungswachenvorhaben in den Versorgungsbereichen Schöningen und Velpke (Vorhaben-Nrn. 0444 und 0490 der Investitionsplanung) stehen - unabhängig von Kosten für den Grunderwerb - ca. 1.430.000 Euro aus Haushaltsresten und lfd. Haushaltsmittel 2018 zur Verfügung. Dieser Betrag wird nach der neuen Kostenschätzung nicht ausreichen. Auszugehen ist von einer Steigerung der Baukosten für die Realisierung der Vorhaben in 2019 von ca. 15 % gegenüber der in 2015 vorgenommenen

75 Kalkulation.

80 Um die Vergabe der Leistung mit Blick auf eine nicht ausreichende Finanzierung zu Beginn des Jahres 2019 nicht zu gefährden, sollten zusätzlich mindestens 200.000 Euro zur Verfügung stehen. Dementsprechend erfolgt eine Umwidmung von investiven Haushaltsmitteln aus dem Teilhaushalt 80, die in diesem Jahr durch veränderte Entwicklungen nicht benötigt werden.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 155	Jahr 2018

85 Betroffen sind insbesondere die Fahrzeugbeschaffungen für den Rettungsdienst (Vorhaben Nr. 0038 der Investitionsplanung). Durch eine Veränderung der Beschaffungsintervalle für den Austausch der RTW werden aus dem Jahre 2017 übertragene Mittel für die Beschaffung eines Fahrzeugs in Höhe von ca. 79.000 Euro in 2018 nicht mehr verwendet. Darüber hinaus werden die in 2018 eingeplanten Mittel für die Beschaffung eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) nicht benötigt, weil dem Landkreis Helmstedt durch die Volkswagen AG ein entsprechend ausgebautes Fahrzeug zu Versuchszwecken für zwei Jahre zur Verfügung gestellt wird. Der kalkulierte Ansatz für den Erwerb in Höhe von 94.000 Euro kann daher ebenfalls für die Rettungswachenvorhaben verwendet werden.

95 Darüber hinaus wurde die zunächst eingeplante Beschaffung einer Software zur Dienstplangestaltung (Vorhaben Nr. 0358) in Höhe von 22.000 Euro ersatzlos gestrichen und der Erwerb mobiler Datenerfassungsgeräte (Vorhaben Nr. 0361) in einer Größenordnung von 15.000 Euro zurückgestellt. Auch diese Mittel werden daher für die Umwidmung genutzt.

100 Abschließend bleibt festzustellen, dass die laufenden Unterhaltungskosten und die Abschreibungskosten für die erstellten Rettungswachen sowie Zinsen für aufgenommene Investitionsdarlehen von den Kostenträger des Rettungsdienstes zu übernehmen wären. Das bedeutet, dass ständig, insbesondere aber vor dem Beginn der Bauvorhaben, eine detaillierte Abstimmung mit den Kostenträgern erfolgt, um die vollständige Refinanzierung der Maßnahmen zu erreichen.

105